

A m t s = B l a t t

der Königlichcn Regierung zu Breslau.

Stück 25.

Breslau, den 19. Juni

1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VII. und Talons zu den Neumärktischen Schuldverschreibungen.

(198) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Serie VII. nebst Talons zu den Neumärktischen Schuldverschreibungen wird die Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Drantenstraße Nr. 92, vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungshauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungshauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungshauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungshauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungshauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. postfrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Rthlr. Neumärktischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärktische Schuldverschreibungen über Rthlr.) zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Postfreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die erwähnten Formulare in den nächsten Tagen bei unserer Hauptkassa hier selbst und bei sämtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 11. Juni 1863.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

(187) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks hiermit angeordnet:

§ 1. Wer zu seinem Gebrauche oder zum Zwecke des Transports oder Handels

- a. Feuerwerk, Pulver oder andere explodirende Stoffe in Mengen von 5 Pfd. und darüber,
- b. Waffen oder Munition über den Bedarf der Jagd oder zum Schutze seiner Person aufbewahrt, absendet oder empfängt, ist verpflichtet, in den Städten der Orts-Polizei-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe

dies anzugehen.

§ 2. Die Anzeige muß enthalten:

- 1) die Menge,
- 2) den Aufbewahrungsort,
- 3) den Zweck der Verwendung,
- 4) Namen und Wohnort der Person, von der die Vorräthe bezogen sind, oder an welche solche abgesendet werden.

§ 3. Das Ansammeln von Waffen und Munition ist verboten.

§ 4. Wer diese Vorschriften übertreft, verfällt in die Strafen der §§ 340 und 345 des Strafgesetzbuches. Breslau, den 26. Januar 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Gög.

(201) Nach dem Erlöschen der Rinderpest in den angrenzenden Theilen der k. k. Oesterreichischen Staaten werden die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Januar d. J. (Stück 6) angeordneten Abwehr-Maßregeln an den Grenzen unseres Bezirks vom 20. d. M. ab wieder außer Kraft gesetzt, und auf die in § 1 des Gesetzes vom 27. März 1836 vorgezeichneten beschränkt.

Breslau, den 16. Juni 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

(177) Vom 1. Juni d. J. ab findet eine direkte Expedition und Beförderung von Gütern, ausschließlich des Reisegepäcks, der Equipagen und Fuhrwerke, sowie der Thiere, zwischen den Stationen Breslau und Kiegnitz (Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn), Myslowitz, Kattowitz, Gleiwitz, Kosel — via Breslau — Rawicz, Poln.-Lissa, Posen (Oberschlesische und Stargardt-Posener Eisenbahn), Glogau (Niederschlesische Zweigbahn), Jauer, Freiburg, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Gnadenfrei und Frankenstein (Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn) einerseits und den sächsischen Stationen Dresden und Leipzig andererseits statt.

Exemplare des für diesen Verband-Verkehr gültigen Tarifes und Reglements sind bei sämtlichen Verband-Stationen käuflich zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im Mai 1863.

Direktorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie. Königl. Sächsische Staats-Eisenbahn-Direktion.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Direktion der Niederschlesischen

Zweigbahn-Gesellschaft.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 6. Juli 1863 beginnt bei dem königlichen Kreisgericht zu Breg die dritte Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1863.

Vermächtniß: Die verehelichte Weinwandhändler Thiel, Johanna geb. Strahl, hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 10 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.